

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 488/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Menny J [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres,

B [REDACTED], P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 22. Februar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Meß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben geltend. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Landgerichts diesen Anspruch als unbegründet angesehen, da sich nicht feststellen lasse, daß der Ehemann der Klägerin an einer verfolgungsbedingten Krankheit wahrscheinlich verstorben oder verfrüht verstorben sei. Das Berufungsgericht ist hierbei dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sklarz gefolgt, der die Arteriosklerose und die Coronarsklerose, an der der Ehemann der Klägerin verstorben ist, ausdrücklich als ein altersbedingtes Leiden bezeichnet und angenommen hatte, daß der Herzinfarkt 17 Jahre nach der Auswanderung nicht als Verfolgungsschaden angesehen werden könne. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der

- 3 -

Revision ist nach § 220 Abs. 1 StG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich in vorliegendem Fall nicht.

Auch wenn es zutreffend ist, daß der Ehemann der Klägerin bis zu seinem Tod keine ausreichende Lebensgrundlage mehr erlangt hat, so liegt gleichwohl zwischen der unmittelbaren Verfolgung gegen den Verstorbenen und seinem Tod ein zeitlicher Abstand von 17 Jahren. Das Berufungsgericht war daher nicht gebietet, einen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Herzkrankung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin zu verneinen. Zutreffend ist auch die Ausführung des Berufungsgerichts, daß eine erneute Begutachtung deshalb zwecklos sei, weil hier die Entstehung und die Entwicklung der Coronararteriosklerose keine Unterlagen bei den Akten seien und die Klägerin kein neues Material über die Erkrankung vorgelegt habe. Die sofortige Beschwerde kann auch insoweit keinen Erfolg haben, als das Berufungsgericht aus dem prozessualen Verhalten der Klägerin bei der durch Bescheid erfolgten Erledigung des ihren verstorbenen Ehemann erschaenen Schadens an Körper oder Gesundheit Rückschlüsse ziehen will. Richtig ist, daß der Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit des verstorbenen Ehemanns der Klägerin bestand, während sie den Anspruch wegen Schadens an Leben aus eigenem Recht verfolgt. Das Berufungsgericht hat aber seine abweisende Entscheidung nicht in erster Linie auf das prozessuale Verhalten der Klägerin in dem Verfahren ihres Ehemannes gegen Schadens an Körper und Gesundheit gestützt, sondern sich ausschlaggebend auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. klarz berufen. Im Übrigen sind Angriffe gegen die Beweiswürdigung nicht geeignet,



- 4 -

die sofortige Beschwerde gemäß § 219 Abs. 2 BGG zu rechtfertigen, da über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung insoweit nicht zu entscheiden ist.

Da auch keiner der übrigen Gründe des § 219 Abs. 2 BGG, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 Satz 1 zurückzuweisen.

Kaske

Hilden